

Reglement für Freizeitsport

Der Verwaltungsrat (CA)

1. Der CA delegiert die Betreuung, Förderung, Überwachung und Kontrolle aller Freizeitveranstaltungen an die Cyclotouristen-Kommission (Commission Sport-Loisirs kurz CSL).
2. Der CA kann, darüber hinaus, die CSL mit der Ausführung weiterer Missionen beauftragen.

Die Cyclotouristen-Kommission (CSL)

1. Die CSL befasst sich mit sämtlichen Belangen des Breitensports und überwacht alle, diesbezügliche Veranstaltungen.
2. Die CSL verfasst das Cyclotouristen-Reglement und entwirft, eventuell erforderlich werdende, Anpassungsvorschläge. Sie untersucht und begutachtet diesbezügliche, Anträge der Vereine. Abgeänderte Bestimmungen, bedürfen, bevor sie in Kraft treten können, der Zustimmung der Generalversammlung.
3. Zusammen mit dem CA erstellt die CSL den Veranstaltungskalender, der dem Kongress zur Genehmigung unterbreitet wird.
4. In Zusammenarbeit mit der CSL erstellt der FSCL-Generalsekretär die Cyclotouristen-Lizenzen.
5. Die CSL untersucht und begutachtet die, von den Vereinen eingereichten, Ausschreibungsunterlagen, betreffend die verschiedenen Veranstaltungen. Sie kann diesbezüglich Umänderungen veranlassen. Sie bewilligt die Austragung der Breitensportveranstaltungen.
6. Die CSL nominiert die Delegierten für die verschiedenen Veranstaltungen.
7. Die provisorischen Wertungen werden den Vereinen zur Kontrolle zugeschickt.
8. Die CSL homologiert die definitiven Wertungen der verschiedenen Veranstaltungen und erfasst die sportlichen Daten der einzelnen Teilnehmer.

Die Veranstaltungen:

1. Laut Abkommen mit dem Transportministerium dürfen Cyclotouristen-Organisationen in Luxemburg nur von der FSCI, sowie deren Vereinen durchgeführt werden.
 2. Organisiert ein, bei der FSCL angegliederter Verein, zusammen mit einer nicht affilierten Vereinigung eine Veranstaltung, und überlässt er letzterer dabei einen Teil der Organisationsaufgaben, so trägt er gegenüber dem Verband, die alleinige Verantwortung für deren ordnungsgemäße Austragung.
 3. Jede Person, die für die Durchführung einer Organisation verantwortlich, oder für deren Sicherheit zuständig ist, muss affiliertes Mitglied der FSCL sein. Es ist den Mitgliedern der FSCL untersagt, bei Radsportveranstaltungen mitzuwirken, wenn diese nicht nach den Reglementen der FSCL oder der UCI ausgetragen werden. Zuwiderhandlungen können geahndet werden.
 4. Jeder Organisator oder Teilnehmer einer Veranstaltung ist verpflichtet die Reglemente zu kennen und sie anzuwenden. Er muss, sich allen Konsequenzen unterwerfen, die sich daraus ergeben.
 5. Die Organisationsgebühren für Cyclotouristen-Veranstaltungen werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und von der Generalversammlung gutgeheißen, danach werden sie veröffentlicht und angewandt.
-
6. Folgende Veranstaltungen können im Rahmen der Cyclotouristen-Aktivitäten organisiert werden:
 - Rallye

- Cyclotouristen-Randonnée (Randonnée cyclo touristique, RCT)
 - Dauerfahrt (Epreuve permanente, EP)
 - Spezialfahrten (EPS)
 - Randonnée VTT
 - Euraudax-Randonnée (wird laut Euraudax-Reglement organisiert und gefahren)
7. Die Cyclotouristensaison beginnt am 1. März und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.
 8. Gibt es zu viele Veranstaltungen bei der Aufstellung des Kalenders, bekommt jeder Verein zuerst eine Organisation zugeteilt.

Die Verpflichtungen der Organisatoren von Cyclotouristen-Veranstaltungen:

1. Die organisierenden Vereine müssen ihre Anträge zur Bewilligung einer Veranstaltung, mindestens 8 Wochen vor Austragungstermin, im Generalsekretariat der FSCL einreichen und zwar in Anfertigung, mit folgenden Angaben:

Bei einer Rallye:

- Name und Adresse des Veranstalters
- Bezeichnung der Veranstaltung
- Austragungsdatum
- Adresse und Telefonnummer der Hauptkontrolle; als Nebenkontrollen dienen jeweils vier fest installierte Briefkästen mit dem jeweiligen Kontrollstempel
- Eventuelles Spezialreglement (challenge)

Bei einer RCT oder Randonnée VTT:

- Name und Adresse des Veranstalters
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Austragungsdatum
 - Start- und Zielort (Adresse und Telefonnummer)
 - Start- und Ankunftszeiten
 - Streckenführung mit Kilometerangaben und Kontrollpunkten
 - Höhe der Einschreibgebühren
 - Eventuelles Spezialreglement (challenge)
2. Erst nachdem die CSL die Veranstaltung begutachtet und bewilligt hat, kann der Organisator diesbezügliche Informationen veröffentlichen.
 3. Abmeldungen von Veranstaltungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Austragungstermin eingereicht werden.
 4. Beachtet ein Veranstalter die obigen Regeln nicht, wird er von der CSL ermahnt. Im Wiederholungsfalle, kann ein Bußgeld verhängt werden, dessen Höhe in der Strafskala festgelegt ist, siehe Seite 7.
 5. Die Organisationsgebühren sind rechtzeitig an die FSCL zu bezahlen.

Allgemeine Bestimmungen zur Veranstaltung von Rallyes:

- Rallyes werden an den Wochenenden ausgetragen und zwar samstags zwischen 10.00 und 20.00 Uhr, sowie sonntags von 8.00 bis 11.30 Uhr
 - Die Distanz einer Rallye beträgt entweder 25 oder 50km
 - Jeder Cyclotourist kann/darf die Rallyes jeweils 1x samstags und 1x sonntags fahren.

 - Bei 25-Kilometer-Strecken soll der Teilnehmer die Hauptkontrolle anfahren, wenn die Distanz hierzu reicht. Ist dies nicht der Fall, so wird er die von seinem Verein festgelegte Nebenkontrolle ansteuern und dort seine Karte oder den Kontrollbogen abstempeln und im Briefkasten zurücklassen.
-
- Fahrer die 50 Kilometer zurücklegen, müssen außer der Hauptkontrolle, vorher noch einen der festen Kontrollpunkte, der von ihrem Verein bestimmt wird, anfahren.

- Die Hauptkontrolle muss während der vorgeschriebenen Zeit durchgehend besetzt sein. An den Nebenkontrollen braucht niemand vom Verein anwesend zu sein.
- Für Fahrer, die zu weit vom Organisator entfernt wohnen, oder für Jugendliche, können die Vereine Strecken von der CSL genehmigen lassen, die weder an einer Nebenkontrolle, noch an der Hauptkontrolle vorbeiführen. Damit die Benutzer solcher Strecken, sich beim Organisator der Rallye anmelden können, muss die Hauptkontrolle, in der vorgeschriebenen Zeit, für sie telefonisch erreichbar sein. Ihre Kontrollkarten resp. Bögen müssen sie nach Absolvierung der Fahrt an den hierzu Zuständigen der CSL schicken, damit letzterer sie ins Klassement aufnehmen kann.
- Die Kontrollbögen welche die Fahrten betreffen die samstags und sonntags zurückgelegt wurden, müssen sonntags gegen 12.00 Uhr in der Hauptkontrolle vorliegen, wo sie dem CSL-Delegierten ausgehändigt werden.
- Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass die Tagesklassements und eventuelle Klassements der Challenges aufgestellt werden.
- Die Kontrollkarten und Bögen der Fahrer von sonntags sind schnellstmöglich nach Kontrollschluss einzusammeln und dem CSL-Delegierten in die Hauptkontrolle zu bringen.
- Die Anmeldungen der Vereine, sowie deren eingereichte Strecken sind ebenfalls dem Delegierten auszuhändigen.

6. **Allgemeine Bestimmungen zur Veranstaltung einer RCT (Randonnée cyclotouristique) oder Randonnée VTT:**

- Diese Fahrten können nur an festen, im Kalender eingetragenen Tagen, gefahren werden.
- Den Fahrern können mehrere Strecken mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden angeboten werden.
- Die Auswahl der Strecken und die Distanzen sind dem Organisator freigestellt, müssen aber von der CSL genehmigt werden.
- Die Strecken sind einheitlich und deutlich zu kennzeichnen.
- Die Einschreibegebühr für lizenzierte Fahrer beträgt maximal 5€ pro Person, für zusätzliche Leistungen (z.B. Verpflegung nach der Fahrt) oder bei einer Spendenaktion für einen gemeinnützigen Zweck, darf die Gebühr erhöht werden, jedoch ohne, dass lizenzierte Fahrer gezwungen werden können, diese erhöhte Gebühr zu zahlen.
- Die Kontrollkarten müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name und Vorname des Fahrers
 - Name des Vereins (nur FSCL-Vereine eintragen)
 - Nummer der Cyclotouristen-Lizenz des Fahrers
 - Streckendistanz
- Sind die Karten unzureichend ausgefüllt, werden sie nicht gewertet.
- Gezählt wird jeder Lizenzinhaber, der vorschriftsmäßig die Strecke zurückgelegt und das Ziel in der vorgeschriebenen Zeit erreicht hat.
- Der Veranstalter stellt die Tagesklassements und eventuelle Klassements der Challenges auf.
- Den lizenzierten Fahrern des Organisators, die bei der Durchführung der Veranstaltung geholfen haben, werden die Kilometer der größten Strecke gutgeschrieben. Die namentlichen Helfer müssen dem CSL Delegierten auf dem Klub- Listing mitgeteilt werden. Die entsprechenden Kilometer werden allerdings nicht im Tagesklassement berücksichtigt.

Verpflichtungen der Teilnehmer an Cyclotouristen-Organisationen:

1. Allgemeine Bestimmungen zur Teilnahme an einer Rallye:

- Der teilnehmende Verein muss dem Organisator spätestens 8 Tage vor dem Austragungstermin seine zu fahrenden Strecken mitteilen unter Angabe der Kontrollpunkte welche seine Mitglieder benutzen.

RÈGLEMENT UCI – FSCL DU SPORT CYCLISTE

- Die eingereichten Strecken und die vorgeschriebenen Fahrzeiten sind einzuhalten. Bei festgestelltem Vergehen wird dies auf dem Bogen vermerkt.
 - Gruppen füllen einen Kontrollbogen aus, Einzelfahrer können eine Kontrollkarte benutzen. Bei vorzeitiger Aufgabe eines Fahrers ist dieser vom Kontrollbogen zu streichen.
 - Unfälle müssen in der Hauptkontrolle gemeldet werden, damit der Delegierte sie in seinen Bericht eintragen kann.
 - Sind anlässlich einer Kontrolle nicht alle auf dem Bogen eingetragene Fahrer anwesend, so werden die fehlenden Teilnehmer sofort gestrichen und nicht gewertet.
 - Fahrer, die in Teilen des Landes ihre Rallye absolvieren, die zu weit entfernt von den Kontrollpunkten liegen, können vorher genehmigte Strecken benutzen. Da sie weder an einer der Neben- noch an der Hauptkontrolle passieren, müssen sie sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit telefonisch in der Hauptkontrolle anmelden und nach ihrer Fahrt, den ausgefüllten Kontrollbogen schnellstmöglich an den Verantwortlichen der CSL schicken, der für die Klassements zuständig ist.
 - Alle Teilnehmer müssen die Verkehrsregeln des “ Code de la Route“ beachten.
 - Ein Kopfschutz sollte unbedingt getragen werden.
2. **Allgemeine Bestimmungen zur Teilnahme an einer RCT oder Randonnée: VTT**
- Alle Teilnehmer müssen sich an die Regeln des “ Code de la Route“ halten. VTT-Fahrer sind zusätzlich aufgefordert die Umweltvorschriften und die Naturschutzgesetze zu beachten.
 - Ein Kopfschutz sollte unbedingt getragen werden.
 - Teilnehmer die bei der Anmeldung ihre Lizenz vorzeigen können, haben Anrecht auf die verbilligte Einschreibgebühr, die für FSCL-Fahrer vorgesehen ist.
 - Jeder Fahrer ist eigens verantwortlich für das korrekte Ausfüllen seiner Kontrollkarte. Diese muss seinen Namen und den seines Vereins, seine Lizenznummer und die absolvierte Distanz, sowie alle dazugehörigen Kontrollstempel aufweisen.
 - Die angegebene Streckenführung sollte unbedingt eingehalten werden.
 - Gibt ein Teilnehmer vorzeitig auf, sollte er den Organisator davon in Kenntnis setzen.
 - Alle Veranstaltungen (VTT) Spezialfahrten im In- oder Ausland welche in den Monaten von November bis Februar stattfinden werden erst auf das folgende Jahr verbucht. Dies gilt nur für Veranstaltungen, die in einem offiziellen Kalender der UCI stehen.
3. **Allgemeine Bestimmung beim Absolvieren von Dauerfahrten: (EP)**
- Die EP können während der Saison und zwar vom 01. März bis 31. Oktober, zwischen Morgen- und Abenddämmerung gefahren werden.
 - Die vom Veranstalter angegebene und von der FSCL genehmigte und veröffentlichte Strecke gilt als Empfehlung.
 - Die Kontrollpunkte sind in der angegebenen Reihenfolge anzufahren.
 - Pro Verein sind maximal 3 Dauerfahrten zugelassen.
 - Spezialfahrten können mit Einwilligung vom CA und CSL zu besonderen Anlässen organisiert werden. Alle lizenzierten Cyclotouristen dürfen teilnehmen.
 - Die Fahrt kann am angegebenen Startort oder an einem beliebigen Punkt der Strecke aufgenommen werden.
 - Ist an einem vorgeschriebenen Ort kein Stempel verfügbar, darf der Fahrer sich denselben in der nächstfolgenden Ortschaft beschaffen.
 - Jede EP eines Organisators kann jeweils einmal in beiden Richtungen zurückgelegt werden.
 - Fahrten, ab einer Länge von 110 Kilometer, können an 2 oder mehreren aufeinander folgenden Tagen gefahren werden.
-
- Die Kontrollkarte muss folgende Daten beinhalten:
 - Anschrift und Lizenznummer des Fahrers,
 - Name seines Vereins,

RÈGLEMENT UCI – FSCL DU SPORT CYCLISTE

- Name des Organisators der EP,
 - die gefahrene Distanz,
 - Datum der Fahrt, Start- und Ankunftszeit,
 - sowie alle erforderlichen Kontrollstempel.
 - Als Kontrollkarte darf nur, das von der FSCL entworfene Modell, im Format DIN A5, benutzt werden. Verkleinerte oder selbst angefertigte Karten, die der erwähnten Vorlage nicht entsprechen, sind unzulässig und werden somit nicht gewertet.
 - Die Kontrollkarte ist auf jeden Fall vor dem 07. November des jeweils laufenden Jahres, an den Organisator der betroffenen EP zu schicken.
 - Stellt der Organisator bei der Kontrolle einer Karte Unregelmäßigkeiten fest, so hat er die Möglichkeit die absolvierte Fahrt nicht zu werten.
4. **Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Auslandsfahrten:**
- Teilnahmen an ausländischen Organisationen werden nur dann gewertet, wenn diese gemäß den Regeln der UCI oder nationaler Verbände ausgetragen werden.
 - Im Zweifelsfall entscheidet die CSL ob die Auslandsfahrt gültig ist oder nicht.
 - Die Belege müssen vor dem 07. November des laufenden Jahres, bei der CSL eingereicht werden.
5. **Spezialfahrten:**
- Jedem FSCL Verein kann jeweils vom CSL in Absprache mit dem CA eine jährlich eine Spezialfahrt genehmigt werden.

Lizenzbestimmungen:

Bei einer ersten Lizenzanfrage muss der Verein das Formular „demande de licence“ ausfüllen und an das Generalsekretariat der FSCL schicken. Minderjährige benötigen die Unterschrift ihrer Eltern.

Die Lizenz ermöglicht einzig und allein die Wertung aller gefahrenen Strecken und damit die Erstellung eines individuellen Klassements, sowie die Aufnahme in ein Club-Klassement.

Es ist den FSCL-Fahrern grundsätzlich untersagt, an Veranstaltungen teilzunehmen, die nicht unter die FSCL- oder UCI-Bestimmungen fallen.

Erläuterungen zum Mérite cyclotouriste

1. Die entsprechenden Auszeichnungen erhält jeder bei der FSCL lizenzierte Cyclotourist, der in einem unbegrenzten Zeitraum, die vorgeschriebene Kilometerzahl zurückgelegt hat.
2. Berücksichtigt werden alle Fahrten, die vorschriftsmäßig absolviert wurden.
3. Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

Mérite cyclotouriste A:	Damen	5.000km	Herren	7.500km
Mérite cyclotouriste B:	Damen	10.000km	Herren	15.000km
Super cyclotouriste C:	Damen	30.000km	Herren	50.000km

Die Kategorien A und B erhalten jeweils ein Diplom, während die Kategorien C, D und HC jeweils mit einem Geschenk geehrt werden.

Verpflichtungen des(r) CSL Delegierten und der Vereinsdelegierten:

Verpflichtungen hierzu sind: - Überwachung des regulären Verlaufes der Organisation;

- Bei Schwierigkeiten mit dem jeweiligen Veranstalter zutreffen
- Kontrollieren der jeweiligen Klassemente, Karten, und Kontrollbögen.
- Aufstellen des Delegierten Berichtes, betreffend den Verlauf, sowie

Unregelmäßigkeiten- Reklamationen und Unfallmeldungen

RÈGLEMENT UCI – FSCL DU SPORT CYCLISTE

Der/Die Delegierten werden vom CSL zu einer Organisation delegiert. Bei Verhinderung müssen sie sich beim Sekretär oder Präsidenten telefonisch oder per E-Mail abmelden. Die Klassemente müssen innerhalb von 72 Stunden dem Verantwortlichen für die Klassemente abgeliefert werden. Dem CSL-Delegierten von Rallyes werden jeweils 50km gutgeschrieben sowie die längste Strecke bei anderen Cyclo-Ausfahrten.

Dem/n Delegierten des Organisators werden jeweils 50km bei den Rallyes gutgeschrieben, sowie die km der längsten Strecke bei anderen Cyclo-Ausfahrten.

Jedem lizenzierten Cyclotourist des Organisators einer Rallye werden 50km gutgeschrieben, falls er je eine Rallye Ausfahrt von 25 oder 50km im gleichen Jahr absolviert hat.

Bei allen anderen Cyclo-Veranstaltungen werden den lizenzierten Helfern des Organisators jeweils die KM der längsten Fahrstrecke gutgeschrieben. Die namentlichen Helfer müssen dem CSL Delegierten auf dem Klub-Listing mitgeteilt werden.

Verfehlungen, Strafen, Zuständigkeit:

Die CSL kann folgende Strafen verhängen:

1. Verschicken von Einladungen zu Cyclotouristen-Veranstaltungen ohne vorherige Einnahme der Genehmigung der CSL: Ermahnung des Organisators beim ersten Vergehen, im Wiederholungsfalle 25€ Geldbuße.
2. Nichtbesetzen der Hauptkontrolle des Organisators während der vorgeschriebenen Zeit: 12€ Geldbuße.
3. Nichtanmeldung der Rallyestrecke beim Organisator in der vorgeschriebenen Zeit: keine Wertung des teilnehmenden Vereins.
4. Fahren ohne gültige Lizenz - wird nicht gewertet.
5. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Strecken oder Kontrollen: keine Wertung des Teilnehmers.
6. Fehlen eines Kontrollstempels: entsprechende Karten oder Bögen werden nicht gewertet.

Schlussbestimmung

Über alle Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehenen sind, entscheidet der CSL in Zusammenarbeit mit dem CA

Luxemburg, den 01.Oktober 2021

WAGNER Edouard
-Präsident-

TIMMERMANS Henri
Sekretär